

nicht gegen den Staat gesicherte Individualrechte. Vielmehr werden sie vom sozialistischen Staat, der das gesamte Volk vertritt, und die Interessen aller Bürger wahrnimmt, den einzelnen Bürgern und ihren Kollektiven als juristische Form eigenverantwortlicher Selbsttätigkeit und somit ihrer persönlichen Freiheit zur Verfügung gestellt.

Subjektive Rechte ermöglichen dem einzelnen Bürger und den Kollektiven, ihre legitimen Rechte und Interessen selbst wahrzunehmen und so eine spezifische soziale Aktivität auszuüben, die im grundsätzlichen den Interessen der Gesellschaft und ihrer Weiterentwicklung entspricht. Sie stärken auch das Bewußtsein der Achtung der persönlichen Interessen durch den sozialistischen Staat und das Vertrauensverhältnis zu ihm. Die Einräumung und Wahrnehmung subjektiver Rechte und entsprechender Freiheiten ist daher auch als eine spezifische Form der sozialistischen Demokratie und der Entfaltung der Persönlichkeit und Kollektivität zu verstehen. Sie trägt zur Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Rechtsordnung bei und fördert die Übereinstimmung der Interessen der Gesellschaft und der Bürger als Haupttriebkraft der gesellschaftlichen Entwicklung. Eine Vernachlässigung dieser subjektiven Rechte wäre geeignet, das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat zu belasten und würde der Politik der SED zuwiderlaufen. Gerade aus der für den Sozialismus charakteristischen wechselseitigen Verantwortung von Gesellschaft und Individuum in Beziehung gesetzt zu den Ziel- und Aufgabenstellungen des strafprozessualen Prüfungsstadiums erwächst die Dialektik sich gegenseitig bedingender Rechte und Pflichten der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts einerseits und der Verdächtigen andererseits im ersten Stadium der Aufklärung möglicherweise vorliegender Straftaten.